

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dorfprozelten hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erschließungsbeiträge (Erschließungsbeitragssatzung) vom 05.12.1996 beschlossen:

Erste Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS).

Die Gemeinde Dorfprozelten erlässt auf Grund von § 132 und § 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung:

§ 1 Änderung

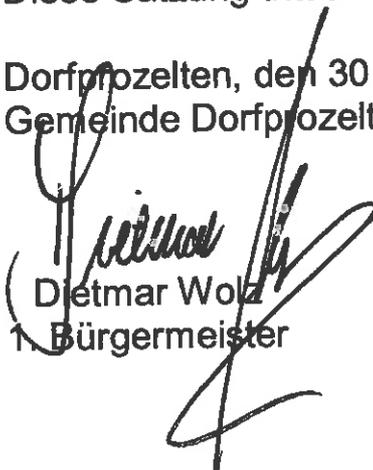
Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird das Wort „zweifachen“ durch das Wort „vierfachen“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 10 Satz 1 erhält die folgende neue Fassung: „Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) auch Grundstücke erschlossen,
a) die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, oder
b) in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen,
so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.“
3. § 6 Abs. 10 Satz 2 erhält die folgende neue Fassung: „Als gewerblich genutzt oder nutzbar gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt oder in zulässiger Weise beherbergen darf.“
4. § 6 Abs. 11 Satz 2 Nr. 2 erhält die folgende neue Fassung: „Dies gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorfprozelten, den 30. Juni 2015
Gemeinde Dorfprozelten


Dietmar Wolz
1. Bürgermeister

